



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. März 2022

Nummer 10

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		146	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal S. 185
142	Landtagswahl 2022: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 181	147	Durchführung der Deichschau in NRW gem. § 95 III des Wassergesetzes im Jahr 2022 S. 185
143	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Manuela Lomme) S. 182	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
144	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH S. 182	148	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über den Jahresabschluss 2020 S. 188
145	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen S. 184	149	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220757474 S. 188

### Beilage zu Ziffer 142: Landtagswahl 2022: Rücknahme/Ernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 142 Landtagswahl 2022: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
31.01.01-WahlLand2022-148

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

Für die Landtagswahl am 15.05.2022 mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr, Herrn Stadtdirektor Dr. Steinfort, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Beigeordneten David Längen zum Kreiswahlleiter der Stadt Mülheim an der Ruhr einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung

(LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964) in der zurzeit geltenden Fassung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 142**

Im Auftrag  
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 181

### **143 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Manuela Lomme)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02-WES16

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

Mit Wirkung zum 01.04.2022 wird Frau Manuela Lomme für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 16 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 182

### **144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

Bezirksregierung  
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 19

Düsseldorf, den 22. Februar 2022

**Bekanntmachung gemäß 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung einer UVP-Pflicht**

**Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für  
den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen  
Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A  
3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513  
bis Bau-km 23+708; Deckblatt 19-Stützwand-  
bauwerk A 3 (östl.) und Böschungsanpassung im  
Autobahnkreuz (AK) Ratingen Ost**

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 09.08.2021 zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen des Deckblattes 19 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG ausgelöst wird. Hierzu führte die Vorhabenträgerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44) in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

#### **Merkmale des Änderungsvorhabens**

Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung eines Stützwandbauwerks zur richtlinienkonformen Anbindung der Rampe Velbert-Oberhausen der A 44 an die A 3. Das Stützwandbauwerk wird mit einer Länge von 119 m geplant und mit einer Spritzschutzwand versehen. Des Weiteren ergeben sich durch die Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung der Verkehrsanlagen der planfestgestellten A 44 im Bereich des AK Ratingen Ost (östl.) zusammen mit der Anordnung von Schutzelementen für das Spritzwasser der Fahrbahn Änderungsbedarfe bei den Autobahnböschungen. Einige Böschungsbreiten sind anzupassen.

#### **Standort des Änderungsvorhabens**

Die Planänderung wird teilweise auf Flächen, die gemäß dem Regionalplan Düsseldorf zu den Vorrangflächen für Landwirtschaft gehören, durchgeführt. Durch den Bau der Stützwand bzw. die Verlängerung der Rampe Velbert-Oberhausen sowie Anpassungen der Böschungsbreiten ergibt sich eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Parabraunerden im unmittelbaren Böschungsbereich der planfestgestellten A 44 bzw. A 3. Betroffen von der geplanten Änderung ist auch das Straßenbegleitgrün im nordöstlichen Bereich des AK Ratingen Ost, dem eine Klima- und Lärmschutzfunktion zugewiesen wird. Die Änderung befindet sich im Bereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR-1886) und verursacht eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme der Biotopverbundfläche „Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht“ (VB-D-4607-003) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Angertal“ (LSG-4607-0010). Die geplante Maßnahme findet im Bereich der geplante Wasserschutzzone II „Homburg-Meiersberg“ statt.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Maßnahme wird nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, durchgeführt. Zusätzliche Lärm, Staub- und

Geruchsemissionen fallen nicht an. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“.

Im Vergleich zum Gesamtvorhaben verursacht die geplante Änderung nur eine geringfügige zusätzliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in unmittelbarer Nähe der planfestgestellten A 44 (21.02.2007, AZ.: 1.13.14.05/A 44) bzw. A 3. Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme (ca. 1.860 m<sup>2</sup>) der Biotopverbundfläche „Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht“ (VD-D-4607-003) für den Bau der Stützwand und die damit verbundene Böschungsverbreiterung findet unmittelbar an der A 3 statt und ist, wie die geringfügige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (ca. 980 m<sup>2</sup>) des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG) „Angertal“ für die erforderlich werdende Böschungsverbreiterungen nördlich des Homberger Bachs, als unwesentlich zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Schutzgebiete ist damit nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ergeben sich nicht.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Die Inanspruchnahme von Bereichen des unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (UZVR-1886) ist vor dem Hintergrund des planfestgestellten Neubaus der A 44 als unerheblich anzusehen. Die geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft kann als unerheblich angesehen werden. Die geplante Maßnahme findet in unmittelbarer Nähe der Böschungflächen der A 44 bzw. A 3 statt. Dieser Bereich ist bereits planfestgestellte Kompensationsfläche (Maßnahmentyp A.2) und steht somit zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorrangig zur Verfügung.

Die durch die Planänderung betroffenen Flächen an Parabraunerden wurden bereits in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 44 (21.02.2007, AZ.: 1.13.14.05/A 44) durch Anrechnung einer Beeinträchtigungszone wertmindernd bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Durch das Änderungsvorhaben sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien betroffen. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden. Das auf den Böschungen anfallende Oberflächenwasser wird über

die Böschungsschulter versickert. Die Bauausführung erfolgt gem. dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag). Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 11.230 m<sup>2</sup> innerhalb der geplanten Wasserschutzgebietes „Homberg-Meiersberg“ wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut „Wasser“ aus.

Anlagebedingt betroffen von den Änderungsvorhaben sind auch Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Gehölzbestand/Straßenbegleitgrün im AK Ratingen Ost). Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (4.110 m<sup>2</sup>) bedingt durch die Verlängerung der Rampe Velbert-Oberhausen sowie die Anpassung der Böschungsbreiten ist gegenüber den planfestgestellten Unterlagen jedoch als unwesentlich zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“, „Klima“ sind nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegen keine zusätzlichen Betroffenheiten von für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteilen vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ergeben sich durch das geplante Änderungsvorhaben nicht. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter durch das Änderungsvorhaben betroffen.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führen zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das geplante Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kois

## 145 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen**

Bezirksregierung  
52.03-9013201-0002-151

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen am Standort Deponie Brüggen I, Heidweg in 41379 Brüggen**

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen hat mit Datum vom 09.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage am Standort Deponie Brüggen I, Heidweg in 41379 Brüggen beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponiegasbehandlung für Schwachgas.

Die zu genehmigende Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

#### **Merkmale des Vorhabens:**

Der Kreis Viersen beabsichtigt das vorhandene Entgasungskonzept auf der stillgelegten Deponie Brüggen I durch ein wirksameres Entgasungskonzept zu ersetzen. Dazu soll die vorhandene Gasfördereinrichtung einschließlich der Fackel rückgebaut und durch eine neue Gasfördereinrichtung mit einer

Schwachgasbehandlungseinrichtung im Eingangsbereich ersetzt werden.

Die Deponie verfügt über ein Entgasungssystem, das mehr als 20 Jahre alt ist und aufgrund der Dimensionierung nicht mehr in der Lage ist, entstehendes Deponiegas (Methankonzentrationen <20Vol.-%) zu verbrennen.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage soll unterbunden werden, dass das im Deponiegas enthaltende klimaschädliche Methangas in die Atmosphäre gelangt oder durch Gasmigration Schäden in Flora und Fauna verursacht werden.

Bei der geplanten Schwachgasbehandlungseinrichtung, der rekuperativen thermischen Oxidation (RTO), wird das Deponiegas mit folgenden Zielen behandelt:

- Klimaschutz - Reduzierung der Treibhausgasemissionen -> Reduzierung des Reaktionspotenzials im Deponiekörper
- Emissionsminimierung - Minimierung der diffusen Methanemissionen und der Gasmigrationen
- Steigerung des Gaserfassungsgrades
- Aerobisierung und Stabilisierung des Deponiekörpers
- Beschleunigung der Abbauprozesse im Deponiekörper über den Gaspfad

#### **Standort des Vorhabens:**

Das Vorhaben wird auf einem bereits für die Deponie genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Das Gelände wurde bereits lange für den Deponiebetrieb genutzt. Die Deponie wird nicht mehr betrieben und befindet sich in der Nachsorgephase. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich nicht auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch den Austausch der alten Deponiegasfackel gegen die neue Schwachgasbehandlungsanlage entstehen keine zusätzlichen Emissionen

an Luftschadstoffen. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gert Riemensperger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 184

## **146 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.04-0075330-0002-A15-0280/21

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharzfertigung durch einen neuen Stopperlösungsbehälter und zwei neue Befüllleitungen**

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung / Lagerung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen

gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung eines neuen Stopperlösungsbehälters und die Errichtung zwei neuer Befüllleitungen. Geplant ist die Erweiterung des vorhandenen Stopperlösungs-systems in Geb. 219 durch Installation eines eigenen, unabhängigen Stopperlösungsbehälters für Reaktor C-18, sowie die Installation zwei neuer Befüllleitungen für Bindemittel zur Kunstharzfertigung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 185

## **147 Durchführung der Deichschau in NRW gem. § 95 III des Wassergesetzes im Jahr 2022**

Bezirksregierung  
54.04.01.96-11

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

Die diesjährigen Deichschau gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

### **14.04.2022**

Deichverband Walsum  
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)  
Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen, Frankfurter Straße 433  
Beginn: 9:00 Uhr

**27.04.2022**

Deichverband Xanten-Kleve:  
 Banndeich Kreis Wesel  
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Zur Rheinfähre“  
 Bislicher Insel 1, Xanten  
 Beginn: 9:00 Uhr

**03.05.2022**

Stadt Wesel  
 Treffpunkt: Kläranlage,  
 An der Windmühle/Werftstraße  
 Beginn: 10:00 Uhr

**04.05.2022**

Deichverband Xanten-Kleve:  
 Salmorth/Schenkenschanz  
 Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz  
 Beginn: 9:30 Uhr

**05.05.2022**

Deichverband Meerbusch-Lank  
 Treffpunkt: Ende Banndeich  
 (Stadtgrenze zu Krefeld), Rheinstrom-km 760,5  
 li. Ufer  
 Beginn: 9:00 Uhr

**05.05.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich  
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7  
 in Wesel-Bislich (Mars)  
 Beginn: 10:00 Uhr

**06.05.2022**

Deichverband Friemersheim  
 Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeich-  
 straße / Hegentweg  
 Beginn: 10:00 Uhr

**09.05.2022**

Hafen Emmelsum  
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Schied)  
 Beginn: 10:00 Uhr

**09.05.2022**

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)  
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)  
 Beginn: 10:45 Uhr

**12.05.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze:  
 Haffen-Mehr, Rees  
 Treffpunkt Oberes Deichende, Am Stummen Deich,  
 Kreisgrenze Wesel / Kleve  
 Beginn: 9:00 Uhr

**12.05.2022**

Stadt Krefeld  
 Treffpunkt: Deichtor Uerdingen. Rheinstrom-km  
 764,6 li. Ufer.  
 Beginn: 10:00 Uhr

**12.05.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze:  
 Polder Lohrwardt/Reckerfeld  
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen  
 Beginn: 14:00 Uhr

**17.05.2022**

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH  
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz  
 Beginn: 13:00 Uhr

**19.05.2022**

Stadt Monheim  
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW,  
 Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer  
 Beginn: 10:00 Uhr

**09.06.2022**

Stadtgebiet Neuss  
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss  
 Beginn: 9:00 Uhr

**17.06.2022**

Stadt Voerde-Möllen  
 Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße.  
 Parkplatz in der Nähe vorhanden.  
 Beginn: 8:00 Uhr

**17.06.2022**

Deichverband Mehrum  
 Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr  
 Beginn: 10:00 Uhr

**21.06.2022**

Stadt Duisburg: Duisburg Süd  
 (Mündelheim und Angerdeiche)  
 Treffpunkt: Roßpfad  
 Beginn: 9:00 Uhr

**21.06.2022**

Stadt Düsseldorf Nord: Altstadt / Lohausen  
 (einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth  
 Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str. / Herbert  
 Eulenberg Weg, Rheinstrom-km 756,3 re. Ufer  
 Beginn: 9:00 Uhr

**22.06.2022**

Emscherdeiche in Essen  
 Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark Karnaper Straße  
 Beginn: 9:30 Uhr

**30.06.2022**

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1  
 (Marientor bis Duisburg Ruhrort)  
 Treffpunkt: Essenberger Straße,  
 Sperrwerk am Marientor  
 Beginn: 8:00 Uhr

**30.06.2022**

Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt  
Treffpunkt: Hafen Neuss, Grenze DV N-DS-  
Heerdt/Stadt Neuss Düsseldorfer Str.  
Beginn: 9:00 Uhr

**30.06.2022**

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1  
(Marientor bis Duisburg Ruhrort)  
Treffpunkt: Emmericher Straße (WSA)  
Beginn: 13:30 Uhr

**06.07.2022**

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2  
Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz  
Beginn: 9:00 Uhr

**24.08.2022**

Deichverband Kleve-Landesgrenze  
Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation Bimmen  
Beginn: 9:30 Uhr

**26.08.2022**

Stadt Duisburg: Homberg  
Treffpunkt: Treffpunkt Hülskens, Dammstraße,  
Zuwegung zur Abgrabung  
Beginn: 10:00 Uhr

**01.09.2022**

Stadt Düsseldorf Süd 2: Hamm / Volmerswerth /  
Brückerbach  
Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe,  
Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5  
re. Ufer  
Beginn: 9:00 Uhr

**01.09.2022**

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und  
Mülheim Styrum  
Treffpunkt: Biotop Alstaden  
Beginn: 9:30 Uhr

**07.09.2022**

Deichverband Xanten-Kleve:  
Banndeich Kreis Kleve  
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deichgräf“  
Durchlass 6, Kalkar-Grieth  
Beginn: 9:00 Uhr

**13.09.2022**

Emscherdeiche in Oberhausen  
Treffpunkt: Parkplatz unter der Brücke BAB 42  
Beginn: 10:00 Uhr

**13.09.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet  
Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick, Praest  
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband,  
Stadtweide 3, Emmerich  
Beginn: 10:00 Uhr

**14.09.2022**

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich  
Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich",  
Bienenstr. 26, Bedburg-Hau  
Beginn: 9:00 Uhr

**15.09.2022**

Deichverband Duisburg-Xanten  
Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.  
(bis DU-Baerl)  
Beginn: 8:30 Uhr

**15.09.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet  
Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen  
Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees  
Beginn: 9:00 Uhr

**15.09.2022**

Ruhrdeich Mülheim-Saarn  
Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke, linkes Ufer  
Beginn: 13:00 Uhr

**16.09.2022**

Emscherdeiche im Kreis Wesel  
Treffpunkt: Parkplatz Brücke Hagelstraße  
Beginn: 9:00 Uhr

**20.09.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze:  
Hüthum, Elten, Gronstein  
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg –  
Stockmannshof Emmerich-Hüthum  
Beginn: 10:00 Uhr

**20.09.2022**

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet  
Emmerich, Hochwasserschutzmauer  
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade /  
Kleiner Wall in Emmerich  
Beginn: 13:00 Uhr

**21.09.2022**

Deichverband Duisburg-Xanten  
Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.  
(bis Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55, Büberich)  
Beginn: 8:30 Uhr

**22.09.2022**

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter, Ortsteil  
Urdenbach, Ortsteil Itter, Ortsteil Himmelgeist  
Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am  
Wasserwerk Flehe, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer  
Beginn: 9:00 Uhr

**23.09.2022**

Deichschau Flüren  
Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel  
Beginn: 14:00 Uhr

**26.09.2022**

Deichschau Grietherbusch  
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling  
Beginn: 10:00 Uhr

**27.09.2022**

Deichverband Duisburg-Xanten  
Treffpunkt: Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55,  
Büderich (bis Winnenthaler Kanal/B57)  
Beginn: 8:30 Uhr

**29.09.2022**

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen  
Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele  
Beginn: 9:30 Uhr

**20.10.2022**

Deichverband Uedesheim  
Treffpunkt: Wendehammer Koblenzer Str. 103  
(Deichtor Nr. 30), Rheinstrom-km 727,5 li. Ufer  
Beginn: 9:00 Uhr

**27.10.2022**

Deichverband Dormagen/Zons  
Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg  
(Uferstraße)  
Beginn: 9:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Guido Gohres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 185

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **148 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über den Jahresabschluss 2020**

##### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2020 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 16.06.2021 dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit Erträgen in Höhe von 615.418,47 €, Aufwendungen in Höhe von 651.079,11 € und mit einem Ergebnis von -35.660,64 € bei einer Bilanzsumme von 436.615,92 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Ergebnis 2020 mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2021 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 16.06.2021 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

gez. Jens Eichner  
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 188

#### **149 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220757474**

##### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220757474 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23.05.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. Februar 2022

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 188







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf